

**Regelung  
über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten  
an der Evangelischen Hochschule Freiburg**

**(Gebührenregelung)**

**vom 20. April 2009**

in der Fassung vom 24. Februar 2020

Die Rektorin erlässt im Einvernehmen mit dem Kuratorium folgende Gebührenregelung:

**Inhalt**

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen .....	1
§ 1 Grundlagen .....	1
§ 2 Verzeichnis der Gebühren, Beiträge und Entgelte .....	2
2. Abschnitt Studienbeiträge .....	2
§ 3 Leistungspflicht; grundsätzliche Befreiung von der Leistungspflicht .....	2
§ 4 Minderung oder Befreiung von Studienbeiträgen im Einzelfall .....	3
3. Abschnitt Sonstige Gebühren und Beiträge .....	3
§ 5 Verwaltungsgebühr, Verwaltungskostenbeitrag .....	3
§ 6 Betreuungsgebühr .....	3
§ 7 Beitrag für das Studentenwerk .....	3
§ 8 Gebühr für die staatliche Anerkennung .....	4
§ 9 Gebühren für Gasthörerinnen bzw. Gasthörer .....	4
§ 10 Bibliotheksgebühren .....	4
§ 11 Minderung oder Befreiung von Gebühren und Beiträgen im Einzelfall .....	4
4. Abschnitt Schlussbestimmungen .....	4
§ 12 Evaluation .....	4
§ 13 Inkrafttreten/Außerkrafttreten .....	4

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Regelungen**

**§ 1**

**Grundlagen**

(1) Die Evangelische Hochschule Freiburg (Hochschule) erhebt für die Lehre, die Benutzung von Einrichtungen und für Verwaltungshandlungen in ihrem Bereich Gebühren, Beiträge und Entgelte nach dieser Regelung.

(2) Die Gebühren werden nach dem Aufwand der Hochschule sowie nach der Bedeutung und dem Interesse für die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner bemessen.

(3) Zur Zahlung der Gebühr, des Beitrags oder des Entgelts ist verpflichtet:

1. die Veranlasserin bzw. der Veranlasser des gebühren- bzw. beitragspflichtigen Vorgangs oder die Person, in deren Interesse der Vorgang vorgenommen wird;
2. wer die Schuld vertraglich oder durch sonstige schriftliche Erklärung gegenüber der Hochschule übernommen hat.

(4) Einschreibung und Rückmeldung werden von der Hochschule nur vollzogen, wenn von der bzw. dem Studierenden die fälligen Gebühren, Beiträge oder Entgelte nach dieser Regelung entrichtet sind.

## **§ 2**

### **Verzeichnis der Gebühren, Beiträge und Entgelte**

Die Höhe der Gebühren, Beiträge und Entgelte richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das dieser Regelung als Anlage 1 beigelegt ist.

## **2. Abschnitt Studienbeiträge**

### **§ 3**

#### **Leistungspflicht; grundsätzliche Befreiung von der Leistungspflicht**

(1) Für die Leistungen der Hochschule in Bezug auf den Studienplatz werden in Studiengängen, deren Abschlüsse staatlich anerkannt werden, unabhängig von der Regelstudienzeit, Studienbeiträge als privatrechtliche Entgelte erhoben. Die betreffenden Studiengänge sind in Anlage 2 zu dieser Regelung aufgeführt.

(2) Die Studienbeiträge nach Absatz 1 werden für die einzelnen Studiensemester erhoben. Praxissemester, Studiensemester im Ausland und Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind ausgenommen. Studienbeiträge sind jeweils vor Semesterbeginn zur Einschreibung und in den Folgesemestern zur Rückmeldung zu entrichten.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Studienbeiträge nach Absatz 1 gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2007/08 oder später aufnehmen. Sie gilt auch für BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger. Studierende, die seit dem Wintersemester 2007/08 in ein höheres Studiensemester aufgenommen werden und Studierende, welche die Regelstudienzeit überschreiten, sind ebenfalls verpflichtet, die Studienbeiträge zu entrichten.

(4) Auf Antrag werden von der Pflicht, Studienbeiträge nach Absatz 1 zu zahlen, Studierende befreit,

1. für die in dem betreffenden Semester (zeitweise) Beschäftigungsverbote in entsprechender Anwendung von § 3 des Mutterschutzgesetzes gelten,
2. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für das sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen,
3. von denen zwei oder mehr Geschwister an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an einer Akademie immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren bzw. Studienbeiträge entrichten oder für mindestens sechs Semester je Geschwister entrichtet haben,
4. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt,
5. die an der Hochschule als ausländische Studierende mit befristetem Aufenthalt in Bachelorstudiengängen immatrikuliert sind,
6. die an der Hochschule als ausländische Studierende im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder im Rahmen von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind,
7. die ein Stipendium von „Brot für die Welt“ erhalten,
8. die an der Hochschule als ausländische Studierende in grundständigen Studiengängen immatrikuliert sind, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.

(5) Studierende, die einen in Anlage 2 zu dieser Regelung genannten Studiengang im Teilzeitstudium belegen, müssen nur die hälftigen Studienbeiträge entrichten. § 4 bleibt für diese Studierenden unberührt.

(6) Studierende von Ergänzungsstudiengängen sind von der Pflicht zur Entrichtung von Studienbeiträgen befreit, wenn sie im zuvor an der Hochschule betriebenen Studium, das dem Ergänzungsstudiengang zugrunde liegt, ebenfalls regelhaft nicht studienbeitragspflichtig waren.

#### **§ 4**

#### **Minderung oder Befreiung von Studienbeiträgen im Einzelfall**

(1) In Härtefällen kann von den Studienbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden. Die Gründe für einen Härtefall sind in einem schriftlichen Antrag darzulegen. Eine Härtefallsituation kann grundsätzlich nur im Einzelfall vorliegen.

(2) Von einer Härtefallsituation ist insbesondere aufgrund einer besonderen wirtschaftlichen oder sozialen Notlage auszugehen. Die Notlage muss durch besondere und unabwendbare Umstände hervorgerufen sein, die die wirtschaftliche Existenz der bzw. des Gebührenpflichtigen gefährden würden. Sie darf nicht selbstverschuldet sein.

(3) Die Notlage nach Absatz 2 muss durch Belege nachgewiesen werden. Hierbei ist ein Nachweis über die zur Verfügung stehenden Mittel zu erbringen. Dazu zählen der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gezahlte Unterhalt, etwaige Mieteinkünfte, Zinseinkünfte und sonstige Einkünfte der oder des Studierenden. Auch Stipendien werden in die Entscheidung einbezogen.

(4) Die Studienbeiträge müssen ggf. durch ein Studiendarlehen finanziert werden, es sei denn, die Aufnahme des Darlehens wird von Kreditinstituten abgelehnt oder ist aus anderen Gründen für die Studierende bzw. den Studierenden nicht zumutbar.

(5) Härtefallanträge sind an die Rektorin bzw. den Rektor zu richten. Sie bzw. er entscheidet über den Antrag in Absprache mit der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor.

### **3. Abschnitt**

#### **Sonstige Gebühren und Beiträge**

#### **§ 5**

#### **Verwaltungsgebühr; Verwaltungskostenbeitrag**

(1) Für Verwaltungsleistungen, die die Hochschule während des Studiums erbringt, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Sie ist einmalig nach der Zulassung zum Studium an der Hochschule und der Annahme des Studienplatzes zu entrichten. Die Einschreibung erfolgt nur nach Entrichtung der Verwaltungsgebühr.

(2) Für die Wiederherstellung des Studienverhältnisses wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bei Rückmeldung pro Semester zu entrichten. Bei verspäteter Rückmeldung wird eine Zusatzgebühr erhoben.

#### **§ 6**

#### **Betreuungsgebühr**

Für Betreuungsleistungen, welche die Hochschule für die Studierenden während des Praxissemesters im In- oder Ausland sowie während der Theoriesemester im Ausland erbringt, werden Betreuungsgebühren erhoben. Sie sind zusammen mit der Zulassungsgebühr nach § 5 Abs. 2 zu entrichten.

#### **§ 7**

#### **Beitrag für das Studierendenwerk**

Alle Studierenden müssen einen Grundbeitrag an das Studierendenwerk Freiburg entrichten. Dieser Beitrag ist zusammen mit der Verwaltungs- oder Zulassungsgebühr (§ 5) bei der Einschreibung oder bei

Rückmeldung zu entrichten; der Betrag wird von der Hochschulverwaltung für das Studierendenwerk eingezogen.

## **§ 8**

### **Gebühr für die staatliche Anerkennung**

Für die Ausstellung der Urkunde über die staatliche Anerkennung bei Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die vor Übergabe der Urkunde zu entrichten ist.

## **§ 9**

### **Gebühren für Gasthörerinnen bzw. Gasthörer**

Gasthörerinnen und Gasthörer haben für jedes Semester im Voraus eine Gebühr zu entrichten, an dem sie die Einrichtungen der Hochschule benutzen und die Lehrveranstaltungen besuchen wollen.

## **§ 10**

### **Bibliotheksgebühren**

(1) Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises ist eine Gebühr zu entrichten. Gleiches gilt bei Neuausstellung des Bibliotheksausweises nach dessen Verlust oder Beschädigung.

(2) Wird die termingemäße Rückgabe von aus der Bibliothek entliehenen Büchern oder anderen Medien versäumt, wird eine Mahngebühr erhoben. Die Mahngebühr errechnet sich pro entliehenem Buch bzw. Medium und angefangener Woche nach Ende der Leihfrist.

## **§ 11**

### **Minderung oder Befreiung von Gebühren und Beiträgen im Einzelfall**

In Fällen besonderer Härte kann auf Antrag von der Gebühren- oder Beitragspflicht nach Abschnitt 3 dieser Regelung ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit befreit werden. Die Gründe für den Härtefall sind schriftlich darzulegen. Hierbei kann ein Nachweis über die zur Verfügung stehenden Mittel nach § 4 Abs. 3 angefordert werden. Über den Härtefall entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor in Absprache mit der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor.

## **4. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 12**

### **Evaluation**

Zum Sommersemester 2011 sind die Regelungen nach § 3 und § 4 in Bezug auf die sozialverträgliche Ausgestaltung der Studienbeiträge und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Minderungen und Befreiungen der Studienbeiträge durch das Kuratorium der Evangelischen Hochschule Freiburg zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Regelung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenregelung vom 28. Januar 2009 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 Abs. 5 dieser Regelung erst am 1. September 2010 in Kraft und tritt § 4 Abs. 5 in der Fassung der Gebührenregelung vom 28. Januar 2009 erst am 1. September 2010 außer Kraft.

Professor Dr. Renate Kirchhoff  
Rektorin

**Anlagen:**

**Anlage 1 Gebührenverzeichnis**

**Anlage 2 Verzeichnis der Studiengänge mit Studienbeiträgen**

**Anlage 1 zur Gebührenregelung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 20. April 2009 in der Fassung vom 24. Februar 2020 (§ 2)**

**– Gebührenverzeichnis –**

Gebühren, Beiträge und Entgelte	Höhe	Zahlungsweise	Fälligkeit
<b>1. Verwaltungsgebühr</b>	140 €	einmalig	spätestens am Tag der Zulassung
<b>2. Studienbeiträge für bestimmte Studiengänge</b> (privatrechtliches Entgelt)		pro Semester	fällig jeweils vor Semesterbeginn zur Einschreibung bzw. Rückmeldung
<b>2.1 Bachelorstudiengänge</b> - BA Soziale Arbeit, BA Rel.päd.  - BA Pädagogik der Kindheit	280 €  0 € (befristet bis WS 2022/23)		
<b>2.2 Konsekutive Masterstudiengänge</b> (MA SozArb, RP, BEK)	500 €		
<b>3. Betreuungsgebühr</b>			
<b>3.1</b> im Praxissemester (In- und Ausland)	100 €		bei Rückmeldung
<b>3.2</b> im Theoriesemester im Ausland	50 €		bei Rückmeldung
<b>4. Verwaltungskostenbeitrag</b>	60 €	pro Semester	bei Rückmeldung
<b>5. Zusätzliche Gebühr bei verspäteter Rückmeldung</b>	15 €	einmalig	Tag der Wiederherstellung des Studienverhältnisses
<b>6. Grundmitgliedschaft im Studierendenwerk zzgl. Beitrag Semesterticket</b> (Beitrag Semesterticket entfällt für Beurlaubte)	Betrag wird vom Studierendenwerk festgelegt.	pro Semester	a) bei der Erstimmatrikulation b) bei der Rückmeldung
<b>7. Bibliotheks- und Mahngebühren</b> 7.1 Ausstellung eines Bibliotheksausweises - EH-Studierende u. Mitarbeiter/innen	-		(Kontosperrung ab 5 Euro Gebührenschild)

- Studierende anderer Hochschulen	3 €	einmalig	bei Ausstellung
- Neuerstellung bei Verlust/Beschädigung	3 €	einmalig	bei Neuausstellung
7.2 Vormerkungen	Porto	einmalig	bei Versand der Benachrichtigung
7.3 1. Mahnung	1,50 €	pro geliehenem Buch und angefangener Woche	nach Feststellung des Mahnfalles
2. Mahnung	1,50 €		
3. Mahnung	1,50 €		
7.4 Überschreitung kurzer Leihfristen	1 €	pro Tag und Medium	Bei Überschreitung der Leihfrist
7.5 Wiederbeschaffung Wiederbeschaffungswert zzgl.	10 €	Bearbeitungsgebühr	nach 3. Mahnung oder Verlust bzw. Beschädigung
<b>8. Gasthörergebühr</b>		pro Semester	
8.1 - Theoriesemester	50 €		bei Ausgabe des Gasthörerausweises
8.2 - Studientage	30 €		
	50 €	ab WS 2014/15	
<b>9. Studierendenausweis</b>	10 €	einmalig	
- Ersatzausfertigung	15 €	einmalig	bei Ausgabe des Ersatzausweises
<b>10. Übereinstimmungsvermerke auf Kopien und Zweitschriften</b>	1 €	je Zweitschrift/Kopie	Kopien und Zweitschriften von Urkunden und Schriftstücken der EH ab dem 3. Exemplar
<b>11. Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>			
11.1 für Ersatzausstellungen von Urkunden und Schriftstücken	10 €	je Ersatzausstellung	zzgl. Porto
11.2 für die Erteilung von umfangreichen schriftlichen Auskünften und ähnliche Leistungen.	10 €	je erforderlicher Arbeitsstunde	nach beantragter Leistung
<b>12. Anteiliger Ersatz v. Druck- u. Reproduktionskosten</b>	10 €	je Theoriesemester	

Professor Dr. Renate Kirchhoff  
Rektorin

## Anlage 2 zur Gebührenregelung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 20. April 2009 (§ 3)

### Verzeichnis der Studiengänge mit Studienbeiträgen:

1. Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie
2. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
3. Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit
4. konsekutive Masterstudiengänge

Studienbeitragspflichtig sind die genannten Studiengänge als Vollzeitstudiengänge und als Teilzeitstudiengänge.

Professor Dr. Renate Kirchhoff  
Rektorin